



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: pol.ikd.post@ooe.gv.at

Wien, 30. September 2024

Betrifft: IKD-2024-50749/66-Hc; Entwurf der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Hundehaltung und dafür erforderliche Ausbildungen, Prüfungen und Evaluierungen (Oö. Hundehalteverordnung 2024 - Oö. HHVO 2024); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.



II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

Insbesondere verpflichtet Art. 19 UN-BRK alle Vertragsstaaten zur Anerkennung des gleichen Rechts aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben.⁴ Des weiteren „treffen [...] [Vertragsstaaten] wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.“⁵ Insbesondere die Entscheidung, Haustiere zu halten und entsprechende Qualifikationen für eine Hundeführung zu erwerben, sind Teil der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die es unter allen Umständen zu garantieren gilt.

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Anknüpfend an die Stellungnahme der Behindertenanwältin zum OÖ. HHG vom 15. April 2024 werden zur OÖ Hundehalterverordnung die folgenden Anmerkungen übermittelt, die eine umfassendere Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gewährleisten können:

² Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention,

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 18.09.2024.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Vgl. Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention.

⁵ Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention.



Zu § 2 OÖ. HHVO 2024

In Bezug auf den Kursinhalt der Sachkunde-Ausbildung ist sicherzustellen, dass sowohl die Kursinhalte und – unterlagen in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden als auch der Kurs selbst in barrierefreier Art und Weise abgehalten wird. Davon umfasst ist nicht nur die Abhaltung in baulich barrierefreien Kursräumen, sondern auch die Aufbereitung von Kursmaterial, das für Menschen mit sämtlichen verschiedenen Behinderungsformen umfassend zugänglich ist. An dieser Stelle könnte im Bedarfsfall die Hinzuziehung von Dolmetscher:innen angedacht werden.

Zu § 3 OÖ. HHVO 2024

Das zu § 2 OÖ. HHVO 2024 Gesagte ist ebenfalls auf die „Prüfung und den Sachkundenachweis“ anzuwenden. Es ist zu gewährleisten, dass auch die Prüfung in barrierefreier Form abgelegt werden kann. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang anzudenken, abweichende Prüfungsbestimmungen (wie bereits in § 4 Abs 2 Oö. HHG 2024) für Menschen mit Behinderungen auch in der Verordnung explizit zu verankern.

Zu §§ 4 Abs 1; Abs 2 Z 3; Abs 5; Abs 6 OÖ. HHVO 2024

Im Rahmen der geplanten Alltagstauglichkeitsprüfung soll das „Mensch-Hund-Gespann“ durch die Simulierung verschiedener Begegnungssituationen mit anderen Verkehrsteilnehmer:innen überprüft werden. Diese Situationen nach § 4 Abs 2 Z 3 sind gemäß Abs 6 an „von der Prüferin oder vom Prüfer zu bestimmenden öffentlichen Orten zu absolvieren.“⁶ Bei der Bestimmung dieser Orte ist stets darauf Bedacht zu nehmen, dass lediglich barrierefrei zugängliche Orte ausgewählt werden.

⁶ § 4 Abs 6 OÖ. HHVO 2024.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zu § 6 OÖ. HHVO 2024

Bei positiver Absolvierung einer Zusatzausbildung nach § 8 OÖ. HHVO iVm § 4 Abs 2 OÖ. HHG 2024 soll die Alltagstauglichkeitsprüfung nach § 4 OÖ. HHVO als erbracht gelten. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass auch jene entsprechenden Zusatzausbildungen umfassend barrierefrei zugänglich sind. Dies muss deshalb gewährleistet sein, um auch Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, die Absolvierung der Zusatzausbildung für die Alltagstauglichkeitsprüfung anrechnen zu lassen.

Wir ersuchen daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Steger'.

Mag.^a Christine Steger